

---

## **AUS DEM DOKUMENTATIONSZENTRUM**

---

*Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.*

### ***England: Anhörung über Zulassung von Alternative Business Structures***

Nachdem im Zuge der Implementierung des Legal Services Act 2007 die Beteiligung Berufsfremder an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften in so genannten LDPs zugelassen wurde (vgl. hierzu AnwBl. 2009, 443), bereitet der englische Legal Services Board (LSB) in einem nächsten Schritt das Terrain für die Zulassung externer Kapitalbeteiligungen an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vor. Die Zulässigkeit von Anwaltsgesellschaften mit Fremdkapitalbeteiligung in Form von so genannten Alternative Business Structures (ABS) wurde bereits im Legal Services Act 2007 besiegelt, so dass es sich aktuell nur noch um die Bedingungen für die Zulassung als ABS handelt. Das Ziel des LSB ist die möglichst zeitnahe Umsetzung der Rahmenvorgaben des Legal Services Act; nach seinem Wunsch sollen die ersten ABS Mitte 2011 auf den Markt gehen können. Hierfür ist es erforderlich, dass die unterschiedlichen Zulassungsstellen (approved regulators) bis Mitte 2010 ihre Zulassungsregeln vorstellen.

Obwohl zunächst ein großer Enthusiasmus über die weitgehende Liberalisierung herrschte, regen sich nunmehr einige Bedenken dahingehend, dass ABS Gefahren für die Unabhängigkeit der Berufsträger und die flächendeckende Versorgung mit Rechtsdienstleistungen bergen könnten. Daher haben sowohl der LSB als auch die speziell für solicitors zuständige Solicitors Regulation Authority (SRA), die ebenfalls eine schnellstmögliche Zulassung von ABS befürwortet, in der zweiten Jahreshälfte 2009 je eine Anhörung über die Frage der Zulassungsmodalitäten durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung hat sich unter anderem der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) geäußert. Dieser nimmt zur Kenntnis, dass die Zulassung von ABS politisch beschlossene Sache ist, lehnt jedoch die Zulassung von fremder Kapitalbeteiligung an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich ab. Er weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass ABS nicht von der gemeinschaftsrechtlichen Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit profitieren können werden. Nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 5 der Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG könnten nämlich die Mitgliedsstaaten die Tätigkeit von ABS verbieten, da diese Vorschrift für den Fall der Beteiligung eines externen Kapitalgebers an einer Anwaltsgesellschaft eine Ausnahme von der Niederlassungsfreiheit vorsehe. Die Tätigkeit eines ABS in Deutschland würde an der (entsprechenden) Anwendung des Fremdbeteiligungsverbots in § 59e BRAO scheitern. (BD)

### ***Bulgarien: Vertragsverletzungsverfahren wegen Beschränkung der Niederlassungsfreiheit***

Die EU-Kommission hat im Oktober 2009 die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens (Art. 226 EG) gegen Bulgarien eingeleitet, indem sie das Land im Rahmen einer „mit Gründen versehenen Stellungnahme“ aufforderte, Informationen über inländische Rechtsvorschriften, die die anwaltliche Niederlassungsfreiheit verletzen, zu übermitteln. Nach Ansicht der Kommission beeinträchtigen einige bulgarische Rechtsvorschriften die anwaltliche Niederlassungsfreiheit und stehen in Widerspruch zu Art. 43 EG und zur Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG. In Bulgarien ist die bulgarische Staatsbürgerschaft Voraussetzung für die Aus-

übung des Anwaltsberufs. Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedsstaaten haben nicht die gleichen Rechte wie ihre bulgarischen Kollegen. Zudem dürfen Anwaltskanzleien aus anderen Mitgliedsstaaten in Bulgarien keine Zweigniederlassung gründen und ihren Firmennamen nicht nutzen.

Das Vorgehen der Kommission wurde durch eine Beschwerde ausländischer Sozietäten im November 2008 ausgelöst, nachdem ihnen von der bulgarischen Wettbewerbsbehörde Bußgelder in der Größenordnung von 20.000 Euro auferlegt wurden, weil sie entgegen den nationalen Vorschriften in Bulgarien tätig waren. Die erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens, ein Aufforderungsschreiben an Bulgarien, wurde bereits im Februar 2009 absolviert. Geht nunmehr nicht binnen zwei Monaten eine zufriedenstellende Antwort Bulgariens auf die Anfrage der Kommission ein, kann diese in einer dritten Stufe den EuGH anrufen. (BD)

### ***Italien: Reform des Zugangs zum Anwaltsberuf verärgert Berufsanwärter***

Das Vorhaben einer umfassenden Reform des italienischen Anwaltsrechts, dessen Urheber die italienische Anwaltsorganisation Consiglio Nazionale Forense ist (siehe bereits AnwBl. 2009, 443), soll unter anderem den Zugang zum Anwaltsberuf strenger reglementieren. Die hierfür ergangenen Vorschläge des Berufsverbandes, die von der parlamentarischen Mehrheit in Italien unterstützt werden, sorgen unter den Berufsanwärtern für Unmut. Besonders, dass der Zugang zum Anwaltsberuf denen vorbehalten bleiben soll, die eine gebührenpflichtige postuniversitäre Ausbildung in einer Rechtsschule (scuola per le professioni legali) absolviert haben, erregt die Gemüter. Aktuell ist der Besuch einer solchen Rechtsschule fakultativ. Die Zulassung kann alternativ auch nach Ableistung einer zweijährigen praktischen Ausbildungszeit bei einem Rechtsanwalt erlangt werden. Ebenso wird kritisiert, dass in dem mündlichen Teil der Zugangsprüfung zur Anwaltschaft fortan Pflichtfächer vorgesehen sein sollen. Bislang konnten die Anwärter in Fächern ihrer Wahl, so z.B. im Kirchen- oder Europarecht, geprüft werden. Missmut erregt auch der Vorschlag, dass in den schriftlichen Zugangsprüfungen keine kommentierten Gesetzestexte mehr zugelassen werden sollen. Insgesamt wird kritisiert, dass der Berufsverband die Anforderungen nicht zum Schutze der Mandanten sondern zum Schutz des Berufsstandes vor neuer Konkurrenz angezogen habe. Nach Aussage des Justizministers Alfano soll die Reform schnellstmöglich in Kraft treten. (BD)

***Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918. Internet: [www.anwaltsrecht.org](http://www.anwaltsrecht.org).***